



Hintergrunddokument

Ausgleichsmassnahmen

Im Rahmen von:

Abstimmung über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Datum:	24.6.2024
Stand:	Volksabstimmung vom 22. September 2024
Themengebiet:	BV

Am 22. September 2024 stimmt die Schweizer Bevölkerung über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) ab. Die Reform zielt darauf ab, die Finanzierung der 2. Säule zu stärken, das Leistungsniveau insgesamt zu erhalten und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten und Personen mit tiefen Löhnen zu verbessern. Das vorliegende Hintergrunddokument informiert über die für aktive Versicherte geplanten Ausgleichsmassnahmen.

Wozu dienen die Ausgleichsmassnahmen?

BVG-Rentenniveau erhalten

Mit der Reform soll der Umwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge von 6,8 % auf 6,0 % gesenkt werden. Ohne Ausgleichsmassnahmen würden die künftigen BVG-Renten um ungefähr 12 % sinken. Dies würde Personen betreffen, die nur nach BVG-Obligatorium oder in BVG-nahen Vorsorgeplänen versichert sind.

Die meisten Versicherten verfügen über eine berufliche Vorsorge, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgeht (Überobligatorium) und sind daher nicht von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes betroffen.

Um die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auszugleichen, sind flankierende Massnahmen auf zwei Zeitachsen vorgesehen:

- langfristig mit einer Stärkung des Sparprozesses für alle Versicherten (höherer versicherter BVG-Lohn).
- kurzfristig mit einem Rentenzuschlag für Versicherte, die kurz vor dem Rentenalter stehen.

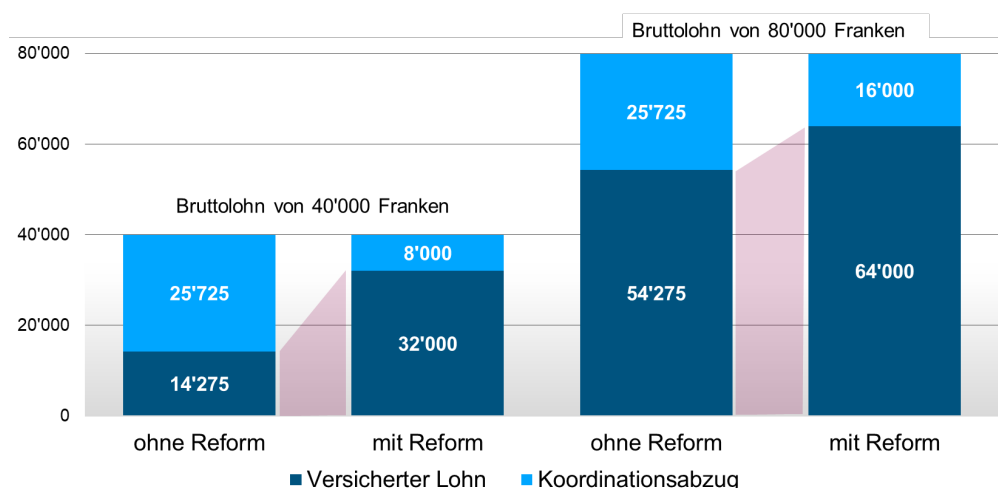
Die Kombination der beiden Massnahmen ermöglicht es, nicht nur der Senkung der BVG-Leistungen entgegenzuwirken, sondern auch das Leistungsniveau für Geringverdienende und Teilzeitbeschäftigte zu verbessern.

Stärkung des Sparprozesses

Höherer versicherter BVG-Lohn

Die langfristige Massnahme zielt darauf ab, den Sparprozess zu stärken. Die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes wird dadurch ausgeglichen, dass ein höheres, bei der Pensionierung verfügbares Vorsorgeguthaben angespart wird. Dazu wird der bisherige fixe Koordinationsabzug (25 725 Franken) durch einen Koordinationsabzug in der Höhe von 20 % des Lohnes ersetzt. Dadurch erhöht sich der versicherte BVG-Lohn. Die Anpassung wirkt sich vor allem auf Personen mit tieferen Einkommen und deren Arbeitgeber aus, die höhere Beiträge einbezahlen werden.

**G1: Erhöhung des versicherten Lohnes mit der Reform
(Beispiele mit einem Bruttolohn von 40'000 respektive 80'000 Franken pro Jahr)**



Die volle Wirkung entfaltet diese Massnahme erst mit längerer Beitragsdauer, weshalb sie vor allem jüngeren Versicherten eine Verbesserung bringt. Versicherte, die kurz vor der Pensionierung stehen, haben hingegen nicht genug Zeit, um mehr anzusparen und ihr Vorsorgeguthaben genügend zu erhöhen. Für sie sind deshalb zusätzliche Massnahmen erforderlich.

Rentenzuschlag

Massnahmen für die Generation kurz vor der Pensionierung

Für Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen, braucht es spezifische Ausgleichsmassnahmen, um die sofortige Senkung des BVG-Umwandlungssatzes aufzufangen. Versicherte, die innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Reform das Rentenalter erreichen, sollen unter bestimmten Voraussetzungen einen lebenslangen Rentenzuschlag erhalten.

Die Höhe des Rentenzuschlags hängt vom Jahrgang und vom gesamten verfügbaren Vorsorgeguthaben (obligatorischer und überobligatorischer Teil) ab. Der Rentenzuschlag beträgt höchstens:

- 200 Franken pro Monat für die ersten fünf Neurentnerjahrgänge nach Inkrafttreten der Reform
- 150 Franken pro Monat für die nächsten fünf Neurentnerjahrgänge
- 100 Franken pro Monat für die letzten fünf Neurentnerjahrgänge

Versicherte mit einem Vorsorgeguthaben bis 220 500 Franken haben Anspruch auf den vollen Zuschlag. Versicherte mit einem Vorsorgeguthaben zwischen 220 500 und 441 000 Franken haben Anspruch auf einen reduzierten Rentenzuschlag. Versicherte mit einem Vorsorgeguthaben über 441 000 Franken haben keinen Anspruch auf den Zuschlag.

Übergangsgeneration	Vorsorgeguthaben bis 220'500 Fr.	Vorsorgeguthaben zwischen 220'500 und 441'000 Fr.	Vorsorgeguthaben ab 441'000 Fr.
5 erste Jahrgänge	200.- / Monat	degressiv gestaffelter Betrag	0.-
5 nächste Jahrgänge	150.- / Monat	dito	0.-
5 letzte Jahrgänge	100.- / Monat	dito	0.-
	ca. 25 % der Versicherten in der Übergangsgeneration	ca. 25 % der Versicherten in der Übergangsgeneration	ca. 50 % der Versicherten in der Übergangsgeneration

Übergangsgeneration: Tritt die Reform 2027 in Kraft, zählen die Jahrgänge 1962 bis 1976 (♂) beziehungsweise 1962 bis 1977 (♀) zur Übergangsgeneration.

Für den Anspruch auf den Rentenzuschlag müssen Versicherte ausserdem mindestens die letzten 10 Jahre vor dem Rentenalter in der AHV versichert gewesen sein und mindestens 15 Jahre in der 2. Säule. Ferner muss mindestens die Hälfte der Altersleistung als Rente

bezogen werden. Wird der überwiegende Teil der Leistung in Kapitalform bezogen, besteht kein Anspruch auf den Rentenzuschlag.

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen

Angesichts der Vielzahl bestehender Vorsorgepläne – viele davon mit Leistungen, die über dem gesetzlichen Minimum liegen – wird nur ein Teil der Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere diejenigen, die Leistungen nahe dem BVG-Minimum versichern, eine Zusatzfinanzierung für die Stärkung des Sparprozesses vorsehen müssen. Die benötigte Zusatzfinanzierung wird auf 1,4 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt. Zum Vergleich: Im Jahr 2022 beliefen sich die gesamten Beiträge der 2. Säule auf 53,5 Milliarden Franken.

Um den Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration zu finanzieren, müssen die Vorsorgeeinrichtungen das notwendige Kapital bilden, damit die Zahlung für die gesamte Ausrichtungsdauer des Rentenzuschlags gesichert ist. Dieses Kapital muss in den ersten 15 Jahren nach Inkrafttreten der Reform gebildet werden. Der durchschnittliche jährliche Kapitalbedarf wird auf 800 Millionen Franken geschätzt.

Ein Teil des Kapitals soll durch Zuschüsse aus dem Sicherheitsfonds finanziert werden. Der Fonds wird von allen Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind, gespeist; diese werden während 15 Jahren nach Inkrafttreten der Reform einen Zusatzbeitrag leisten. Eine Person mit einem Einkommen von jährlich 100'000 Franken bezahlt im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Reform allenfalls einen zusätzlichen Beitrag von höchstens 8 Franken pro Monat. Ob eine Kasse zur Finanzierung aber überhaupt höhere Lohnbeiträge von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden erheben muss, hängt von ihrer finanziellen Situation ab. Nach dem ersten Jahr legt der Bundesrat den Beitragssatz für die folgenden Jahre unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Finanzbedarfs fest.

Sprachversionen dieses Dokuments

Fiche d'information : Les mesures de compensation

Scheda informativa: Le misure compensative

Ergänzende Dokumente des BSV

www.bsv.admin.ch/bvg-reform

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Mitteilungen

+41 58 462 77 11

<mailto:kommunikation@bsv.admin.ch> Persone